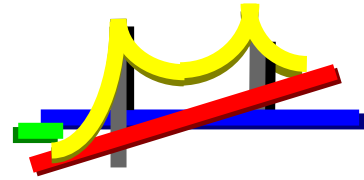


Gemeinde Kleinblittersdorf
Der Gemeindevorsteher



Kleinblittersdorf, den 06.10.2023

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Gemeinderates Kleinblittersdorf und der Ortsräte Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald.

Die Regierung des Saarlandes hat als Wahltag für die Gemeinde- und Stadtratswahlen, Orts- und Bezirksratswahlen, Kreistagswahlen und die Wahl der Regionalversammlung sowie des Regionalverbandsdirektors

Sonntag, den 09. Juni 2024,

bestimmt.

Aufgrund der §§ 23 und 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I 2019, 127) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 der Kommunalwahlordnung –KWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt 2019, 171) werden die Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl und Ortsratswahlen am 09. Juni 2024 einzureichen.

Wahlvorschläge sind dem Gemeindevorsteher der Gemeinde Kleinblittersdorf, Rathaus, Rathausstraße 16-18, Zimmer 1.8, 66271 Kleinblittersdorf,

**spätestens am 66. Tag vor der Wahl
(Donnerstag, 04. April 2024) bis 18.00 Uhr
schriftlich einzureichen.**

Die Wahlvorschläge sollen so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen über Wahlvorschläge in den §§ 22 bis 30 sowie 51 und 57 KWG und in den §§ 17 bis 25 sowie 63 und 69 KWO wird ausdrücklich hingewiesen.

1. Wahlrechtsgrundsätze

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

2. Anzahl der zu wählenden Personen und Einteilung des Wahlgebietes

Es sind zu wählen

- 33 Personen für den Gemeinderat Kleinblittersdorf
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Auersmacher
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Bliesransbach
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Kleinblittersdorf
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Rilchingen-Hanweiler
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Sitterswald

Mit Beschluss vom 05. Oktober 2023 hat der Gemeinderat das Wahlgebiet für die Aufstellung von Bereichslisten in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

- Ortsteil Auersmacher
- Ortsteil Bliesransbach
- Ortsteil Kleinblittersdorf
- Ortsteil Rilchingen-Hanweiler
- Ortsteil Sitterswald

Das Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist der nach dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz gebildete Gemeindebezirk. Er wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Für die Gemeinderatswahl kann der Wahlvorschlag als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält .

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb soviel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Für die Ortsratswahl wird der Wahlvorschlag nicht in Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert.

Der Wahlvorschlag für den Ortsrat darf höchstens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Orsrates zu wählen sind.

4. Aufstellung der Wahlbewerber

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereiches,
2. für Gebietslisten die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes

oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen folgenden Bedingungen über Form und Inhalt entsprechen:

1. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

2. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebiets- und in einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlag aufgestellt werden.
3. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.
5. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die in der Gemeinde wohnen sollen, bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
6. Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung. Vor Einreichen der Wahlvorschläge haben die Parteien dem Regionalverband Saarbrücken, die für die Gemeinde Kleinblittersdorf zuständige Parteileitung mitzuteilen.
7. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 11 KWO** eingereicht werden.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,

2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat und zum Ortsrat wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a. die Bescheinigungen des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b. die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c. die Versicherung an Eides Statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist.
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Gebietsliste / Bereichsliste der Wahl zum Gemeinderat bzw. ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsrat in geheimer Abstimmung festgelegt hat, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Erklärungen und Bescheinigungen nach § 24 Abs. 8 KWG sind nur in einer Ausfertigung erforderlich.

6. Unterstützungsverzeichnis

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderats- bzw. Ortsratswahl kein Sitz im Gemeinderat bzw. Ortsrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bzw. Ortsratsmitglieder.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Zur **Unterstützung eines Wahlvorschlages** können sich Wahlberechtigte von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis

spätestens **04. April 2024, 18.00 Uhr**, persönlich in ein beim Gemeindegewahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis eintragen.

Die Eintragung ist während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus Rathausstraße 16-18, 1. Etage, Zimmer 1.8 oder 1.9, möglich.

Wahlberechtigte können sich auch an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist und zwar am 09. März 2024, 16. März 2024, 23. März 2024 und 30. März 2024 zwischen 9.00 und 12.00 Uhr und am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, in das Unterstützungsverzeichnis eintragen.

Das Verwaltungsgebäude Rathaus, Rathausstraße 16-18, verfügt über einen barrierefreien Zugang und einen Aufzug mit dem das Wahlamt in der 1. Etage erreicht werden kann.

7. Verbindung von Wahlvorschlägen:

Die **Verbindung von Wahlvorschlägen** ist zulässig; sie muss gegenüber dem Gemeindegewahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 66. Tag (= 04. April 2024) vor dem Wahltag gemeinsam schriftlich bis 18.00 Uhr erklärt werden. Die Erklärung ist im Rathaus, Rathausstraße 16-18, Zimmer 7, 66271 Kleinblittersdorf, abzugeben.

8. Mehrheitswahl:

Ist nur ein gültiger oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so findet Mehrheitswahl statt.

Der Gemeindegewahlleiter

Rainer Lang